

Rahmenvertrag

zwischen

Hamburger Hochbahn AG, Steinstraße 20, 20095 Hamburg

- nachstehend „**AG**“ genannt -

und

XXX

- nachstehend „**AN**“ genannt –

Präambel

Der AG ist der Träger des Öffentlichen Personennahverkehrs in Hamburg. Der AG möchte für den Neubau der U-Bahnlinie 5 (nachfolgend „**das Vorhaben**“ genannt) Rechtsdienstleistungen beschaffen. Die Hochbahn U5 Projekt GmbH („**U5 GmbH**“) übernimmt im Namen und im Auftrag des AG die Gesamtprojektleitung für das Vorhaben.

Beim AN handelt es sich um eine Rechtsanwaltskanzlei mit großer Erfahrung im öffentlichen Recht. Der AN war Bestbieter eines förmlichen Vergabeverfahrens. Vor diesem Hintergrund beabsichtigen die Parteien, langfristig, partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und vereinbaren das Folgende:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand des vorliegenden Rahmenvertrages sind Rechtsdienstleistungen für das Vorhaben im Bereich des öffentlichen Rechts/Verwaltungsrechts. Aktuell werden Rechtsdienstleistungen im öffentlichen Recht insbesondere für die Abschnitte U5M1000 – U5M6000 sowie U5 West benötigt. Die Projekt- und Leistungsbeschreibung findet sich in **Anlage 1**.
- (2) Dieser Rahmenvertrag begründet unmittelbar keine Leistungspflichten. Er regelt ausschließlich das Recht des AG, den Auftragnehmer zu den Bedingungen des Rahmenvertrags mit einzelnen Rechtsdienstleistungen zu beauftragen („**Abruf**“). Abrufberechtigt ist neben dem AG auch die U5 GmbH (zusammen auch „**die Abrufberechtigten**“). Die U5 GmbH ist bevollmächtigt, den AG bei Abruf und Auftragsabwicklung zu vertreten.
- (3) Dieser Rahmenvertrag gewährt dem AN keine Exklusivität. Die Abrufberechtigten sind berechtigt, vertragsgegenständliche Leistungen auch anderen AN zu übertragen.

§ 2 Abruf von Leistungen

- (1) Die Abrufberechtigten beauftragen den AN nach Bedarf mit einzelnen Rechtsdienstleistungen zu den Bedingungen dieses Rahmenvertrags. Der Leistungsabruf kann mündlich, schriftlich oder per E-Mail erfolgen.
- (2) Der AN ist verpflichtet, die Abrufe auszuführen.
- (3) Ein Anspruch des AN auf Abruf von Leistungen besteht nicht.
- (4) Die Erteilung von Prozessvollmachten erfolgt im Einzelfall gesondert.

§ 3 Leistungserbringung

- (1) Die Anlage 1 enthält eine Beschreibung der Auftragsinhalte nach den derzeitigen Erkenntnissen, die sich im Laufe des Projektfortschritts allerdings fortentwickeln können. Im Wesentlichen werden die folgenden Tätigkeiten zur Unterstützung der Rechtsabteilung benötigt:
 - a) Rechtliche Beratung der Planung und des Baus der U5 in allen Belangen des öffentlichen Rechts
 - b) Betreuung der Planfeststellungsverfahren, insb. Plan- und Unterlagenprüfung, Einwendungsbearbeitung
 - c) Abstimmung und Verhandlung mit Behörden, Verbänden, anderen Planungsträgern und anderen Trägern öffentlicher Belange
 - d) Vorbereitung, Prüfung, Verhandlung und Abschluss von Vereinbarungen mit betroffenen Dritten (z.B. Grundstückseigentümern, Planungsträgern anderer Vorhaben, Kreuzungsbeteiligten)
 - e) Sicherstellung der Einhaltung behördlicher und gesetzlicher Vorgaben in der Bauausführung, insbesondere zu Informationspflichten, Schutzmaßnahmen und Entschädigungsfragen
 - f) Teilnahme an Jour fixen
 - g) Ggf. Vertretung in behördlichen Verfahren wie Widerspruchsverfahren, Besitzeinweisungsverfahren, Enteignungsverfahren, Entschädigungsfestsetzungsverfahren
 - h) Ggf. Vertretung in Gerichtsverfahren
 - i) Rechtliche Unterstützung bei der Herbeiführung erforderlicher Gremienentscheidungen, Erarbeiten von Entscheidungsvorlagen für die Geschäftsführung der U5 GmbH und den Vorstand des AG
- (2) Die geschuldeten Leistungen umfassen auch Tätigkeiten und Pflichten, die vorstehend nicht im Einzelnen aufgeführt sind, soweit sie der Sache nach zum Aufgabengebiet der beauftragten Leistungen gehören und die Fortführung des jeweiligen Projektes fördern.

- (3) AG und U5 GmbH nutzen in der Regel Sharepoints für den Austausch jeglicher projektbezogener Informationen. Auf Wunsch von AG oder U5 GmbH wird auch der AN wird der Auftragnehmer die Sharepoints nutzen und die Kommunikation im Projekt ganz oder teilweise über die Sharepoints führen.

§ 4 Personaleinsatz

- (1) Die Leistung wird durch eine/n mandatsführende/n Partner/in und weitere mit der Rechtsberatung im Projekt betraute Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte erbracht, die ein Projektteam bilden. Es sind die Personen gemäß **Anlage 2** einzusetzen. Die/der mandatsführende/n Partner/in kann nur mit Zustimmung des AG ausgewechselt werden.
- (2) In Absprache mit dem AG können im Bedarfsfall weitere Mitarbeiter oder Spezialisten für bestimmte Rechtsfragen hinzugezogen werden.
- (3) Der AG ist berechtigt, vom AN die Auswechslung eines/einer eingesetzten Rechtsanwalts/Rechtsanwältin zu verlangen, wenn sich herausstellt, dass sie/er zur Erbringung der geschuldeten Leistungen fachlich ungeeignet ist, Zweifel an seiner Zuverlässigkeit oder ein Interessenkonflikt bestehen oder das Vertrauensverhältnis aus Sicht des AG gestört ist.

§ 5 Vergütung

- (1) Die Abrechnung erfolgt auf Stundenbasis gemäß **Anlage 3**, wobei als kleinste Einheit sechs Minuten angesetzt werden.
- (2) Auslagen wie Portokosten, Schreibauslagen, Telefonkosten, Reisekosten, Sekretariats- oder IT-Pauschalen und dergleichen werden nicht gesondert vergütet.

§ 6 Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2027 in Kraft und wird zunächst für eine Dauer von drei Jahren geschlossen. Der AG hat die Option, den Vertrag durch Erklärung in Textform spätestens drei Monate vor dem Vertragsende um ein weiteres Jahr zu verlängern.
- (2) Die Beendigung des Rahmenvertrages lässt bereits erteilte, aber noch nicht ausgeführte Leistungsabrufe unberührt.

§ 7 Form des Vertragsschlusses

Das dem Vertragsschluss vorausgehende europaweite Vergabeverfahren wird entsprechend der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zwingend elektronisch durchgeführt (sogenannte „eVergabe“). Dieser Vertrag mit den darin bezeichneten Anlagen ist wirksam zustande gekommen durch:

- das vom AN im Vergabeverfahren eingereichte Angebot (näher bezeichnet in der **Anlage 5 – Zuschlagsschreiben**)
- und der Annahme dieses Angebots durch das Zuschlagsschreiben des AG (**Anlage 5 – Zuschlagsschreiben**).

Die Übermittlung des Zuschlagsschreibens erfolgt in Textform mit Hilfe elektronischer Mittel. Es besteht kein Schriftformerfordernis für den wirksamen Vertragsschluss. Für Vertragsänderungen nach dessen Abschluss sind die Vorgaben von § 8 zu beachten.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen zum Zeitpunkt seines Abschlusses nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.
- (2) Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.
- (3) Für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird Hamburg als Gerichtsstand vereinbart.
- (4) Sollte eine Vorschrift dieses Vertrags unwirksam sein oder durch die Rechtsprechung oder durch gesetzliche Regelungen unwirksam werden, so hat dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Die nichtige Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten und wirtschaftlich gewollten Zweck am nächsten kommt.

Ort, Datum

Erklärender

Anlagen:

- 1) Projekt- und Leistungsbeschreibung
- 2) Formular „Bieterangaben zu den Zuschlagskriterien“
- 3) Vergütungsübersicht
- 4) Vertraulichkeitserklärung
- 5) Zuschlagsschreiben